

sorgung gegenüber dem sozialistischen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel werden von dieser Anordnung nicht berührt.

(2) Die Großhandelskontore Haushaltwaren führen die Bedarfsplanung für die Erzeugnisse ihres Handelsprogramms in eigener Verantwortung durch und schließen die Verträge wie bisher direkt mit den jeweiligen Herstellerwerken.

Abschnitt II

Organisatorische Maßnahmen

§ 5

(1) Die Betriebe

VEH Kfz.-Ersatzteilvertrieb Karl-Marx-Stadt,

VEH Automot Heidenau (Sa.),

VEH Imperhandel Berlin

werden ab 1. Januar 1960 dem Staatlichen Maschinen-Kontor unterstellt.

(2) Das bisherige

Zentrale Vertriebslager für Fahrzeugelektrik Thalheim des VEB FEK Karl-Marx-Stadt

wird ab 1. Januar 1960 in einen wirtschaftlich und juristisch selbständigen Betrieb als VEH Fahrzeug-elektrik umgebildet.

(3) Der

VEH Fahrzeugelektrik Thalheim

wird ab 1. Januar 1960 dem Staatlichen Maschinen-Kontor unterstellt.

§ 6

Der Hauptdirektor des Staatlichen Maschinen-Kontors ist verpflichtet, in Abstimmung mit den Hauptdirektoren der Vereinigungen volkseigener Betriebe Maßnahmen festzulegen, welche die Aufgaben für die Ausgliederung der jetzigen selbständigen Großhandelsbetriebe und des Zentralen Vertriebslagers für Fahrzeugelektrik Thalheim des VEB FEK Karl-Marx-Stadt aus dem Bereich der

WB Automobilbau und

WB Elektrogeräte

enthalten.

§ 7

(1) Der Hauptdirektor der WB Automobilbau ist verpflichtet, unverzüglich die Stellung der noch bestehenden Vertriebslager der Kraftfahrzeugwerke so zu verändern, daß

a) die Leiter der Vertriebslager unmittelbar dem Werkleiter oder einem seiner Stellvertreter unterstellt werden;

b) die Leiter der Vertriebslager Einspruchsrecht gegen Entscheidungen haben, die sich negativ auf die Ersatzteilproduktion und -Versorgung auswirken. In Wahrnehmung dieser Rechte sind sie berechtigt, sich direkt an den Hauptdirektor der WB Automobilbau bzw. des Staatlichen Maschinen-Kontors zu wenden;

c) die Vertriebslager selbständig abrechnende Betriebseinheiten innerhalb der Kraftfahrzeugwerke werden.

(2) Die Umwandlung der noch bestehenden Vertriebslager für Kraftfahrzeugsatzteile bei den Werken:

VEB Robur Zittau,

VEB Sachsenring Zwickau,

VEB „Ernst Grube“ Werdau,

VEB Barkas Karl-Marx-Stadt,

VEB Automobilwerk Eisenach,

VEB Simson Suhl,

VEB Motorradwerk Zschopau,

VEB Fahrzeugwerk Waltershausen,

VEB Kfz.-Zubehörwerk Meißen,

VEB IWL Ludwigsfelde

in wirtschaftlich und juristisch selbständige Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels bzw. in selbständig wirtschaftende Auslieferungslager dieser Betriebe wird durch Verfügung der Staatlichen Plankommission geregelt.

Abschnitt III

Schlußbestimmung

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft-Berlin, den 4. Januar 1960

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden